

thyssenkrupp Conflict Minerals Statement

Stahl
Packaging Steel

Februar 2024
Seite 1/6

Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und der Kampf gegen Korruption – diese Werte sind nicht nur innerhalb unserer Unternehmensgruppe wichtig, sondern sie gelten auch für unsere Lieferkette. Wir bei thyssenkrupp bekennen uns zum Global Compact der Vereinten Nationen. Wir haben verantwortliches Handeln fest in unsere Beschaffungsprozesse integriert. Wir treffen unsere Vergabeentscheidungen nicht nur nach wirtschaftlichen, technischen und prozessualen Kriterien. Nachhaltigkeit nimmt im Lieferantenmanagement von thyssenkrupp Rasselstein ebenso eine wichtige Rolle ein. Zudem entwickeln wir kontinuierlich unsere Prozesse weiter. So wollen wir die Transparenz über die Herkunft von Rohstoffen und sogenannten Konfliktmineralien erhöhen, um so frühzeitig Risiken zu erkennen.

Erfüllung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Zinn auf Basis der EU Verordnung 2017/821

Die Förderung bestimmter Rohstoffe in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) und verschiedenen anderen Teilen der Welt trägt teilweise zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen und zur Finanzierung von gewaltsamen Konflikten bei.

Innerhalb der Europäischen Union wurden für Importeure sogenannter Konfliktmineralien weitgehende Sorgfalts- und Prüfpflichten in der Lieferkette verbindlich, um die Finanzierung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten einzudämmen. Seit 7. Mai 2020 ist das Durchführungsgesetz zur EU-Verordnung 2017/821 in Deutschland mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Dies betrifft unser Unternehmen insofern, da wir Unionseinführer von Zinn sind. Wir haben in unserem Unternehmen bereits seit Jahren Verfahren etabliert, mit denen sich Lieferketten überprüfen und Risiken ermitteln lassen. Unsere Lieferketten sind transparent und unterliegen regelmäßigen Audits, sodass wir den Anforderungen des Gesetzes vollständig genügen.

Darüber hinaus unterziehen wir uns als thyssenkrupp Rasselstein GmbH einem jährlichen Audit durch Dritte, um die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Auditierung wird neben unserem jährlichen Bericht über unsere Aktivitäten zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten beim Import von Zinn auf der Homepage unter <https://www.thyssenkrupp-steel.com/de/unternehmen/operative-bereiche-und-business-units/packaging-steel/beschaffung/beschaffung.html> transparent veröffentlicht.

Dodd-Frank Act zu Konfliktmineralien/Conflict Minerals

thyssenkrupp Rasselstein folgt bereits seit dem Jahr 2010 den Regularien der Vereinigten Staaten von Amerika, die man üblicherweise verkürzt den Dodd-Frank Act (voller Name: „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“) nennt. Die Section 1502

des Dodd-Frank Act verlangt von Unternehmen, die der SEC-Aufsicht (U.S. Securities and Exchange Commission) unterstehen, einen Bericht darüber zu verfassen, inwiefern die von ihnen produzierten oder beauftragten Produkte sogenannte „Konfliktminerale“ enthalten, die „notwendig für die Funktionalität oder Produktion“ dieser Produkte sind. Zu diesen zählen Cobalt, Mica, Tantal, Zinn, Wolfram und Gold – und zwar unabhängig davon, wo diese beschafft, verarbeitet oder verkauft werden. Die thyssenkrupp AG ist nicht der SEC-Aufsicht unterstellt und hat daher keine rechtliche Verpflichtung, die Anforderungen zu Konfliktmineralen der Section 1502 des Dodd-Frank Act zu erfüllen. Gleichzeitig erkennen wir an, dass die Bestimmungen unsere direkten und indirekten Kunden dazu auffordern, Sorgfaltsprüfungen innerhalb ihrer weltweiten Lieferketten durchzuführen.

Statement und Strategie

Wir bei thyssenkrupp Rasselstein streben an, kein Material einzukaufen, das diese „Konfliktminerale“ enthält, welche direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen. Dazu haben wir angemessene Prozesse implementiert, um zu verstehen, wo in unseren Produkten „Konfliktminerale“ enthalten sind und um die Quelle und Herkunft in unserer Lieferkette zu bestimmen. Diese Aktivitäten basieren auf den etablierten Rahmenwerken der OECD (Organisation für wirtschaftliche Kooperation und Entwicklung), insbesondere den Regelungen des Anhangs II, und anderen Brancheninitiativen. Wir kontaktieren unsere direkten Lieferanten, um die Transparenz hinsichtlich der von ihnen gelieferten Produkte zu erhöhen. Wir überzeugen uns selber vor Ort, oder beauftragen Dritte, die Situation bei unseren Lieferanten regelmäßig zu kontrollieren. Wir werden die enge Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten und anderen Stakeholdern fortsetzen, um so gute Ansätze und praktikable Lösungen sicherzustellen.

In dem Wissen um die möglichen negativen Folgen von Mineralgewinnung, -handel, -umschlag und -ausfuhr aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und um die eigene Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und zur Verhinderung einer Konfliktverschärfung, verpflichten wir uns zur Annahme, großflächigen Verbreitung und Aufnahme in Verträgen bzw. Vereinbarungen mit Zulieferern der folgenden Strategie zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, die eine gemeinsame Orientierungshilfe für konfliktanfällige Beschaffungsvorgänge und für das Risikobewusstsein des Zulieferers vom Zeitpunkt des Abbaus bis hin zur Lieferung an den Endverbraucher darstellen soll. Wir verpflichten uns zur Meidung jedweder Maßnahmen, die zur Finanzierung von Konflikten beitragen könnten, und bekennen uns ferner zur Erfüllung aller relevanten Resolutionen zu UN-Sanktionen bzw. gegebenenfalls zur Erfüllung aller nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung solcher Resolutionen.

Im Hinblick auf schwerwiegende Missstände bei Gewinnung, Transport oder Handel mit Mineralen:

1. Während der Beschaffung aus oder der Tätigkeit in Konflikt- und Hochrisikogebieten werden wir unter keinen Umständen folgende, von irgendeiner Seite durchgeführten Handlungen hinnehmen, daraus Gewinn schlagen, daran mitwirken, dabei behilflich oder unterstützend tätig sein:

- i) jede Form von Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung;
- ii) jede Form von Zwangsarbeit; dazu zählen auch Aufgaben oder Dienstleistungen, zu denen eine Person unter Androhung einer Strafe gegen ihren Willen gezwungen wird;
- iii) schlimmste Formen der Kinderarbeit;
- iv) andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt;
- v) Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

Im Hinblick auf das Risikomanagement bei schwerwiegenden Missständen:

- 2. Wir werden umgehend alle Geschäftsbeziehungen zu vorgelagerten Zulieferern aussetzen oder beenden, wenn ein begründetes Risiko besteht, dass diese ihre Ware von einer schwerwiegende Verstöße begehenden Partei im Sinne von Ziffer 1 beziehen oder aber anderweitig mit ihr in Verbindung stehen.

Im Hinblick auf direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen:

- 3. Wir nehmen keine direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen durch Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Ausfuhr von Mineralen hin. „Direkte oder indirekte Unterstützung“ von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen durch den Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Export von Mineralen umfasst auch insbesondere den Bezug von Mineralen, die Leistung von Zahlungen an sowie die logistische Unterstützung oder Bereitstellung von Ausrüstung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen oder deren Geschäftspartner, die:
 - i) die Abbaustätten unrechtmäßig überwachen oder die Transportwege, Umschlagplätze und vorgelagerte Zulieferer in der Lieferkette anderweitig kontrollieren; und/oder
 - ii) unrechtmäßig an den Zugängen zur Abbaustätte, an den Transportwegen oder anderen Umschlagplätzen für Minerale Abgaben verlangen oder Geld bzw. Minerale erpressen; und/oder
 - iii) von Zwischenhändlern, Ausfuhrunternehmen bzw. internationalen Händlern unrechtmäßig Abgaben verlangen oder Zahlungen erpressen.
- 4. Wir werden umgehend alle Geschäftsbeziehungen zu vorgelagerten Zulieferern aussetzen oder beenden, wenn ein begründetes Risiko besteht, dass diese ihre Ware von einer direkt oder indirekt nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen unterstützenden Partei im Sinne von Ziffer 3 bezieht oder aber anderweitig mit ihr in Verbindung steht.

Im Hinblick auf öffentliche und private Sicherheitskräfte:

5. Wir verpflichten uns gemäß Ziffer 10 zur Unterlassung jedweder direkten oder indirekten Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften, die unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben; an den Zugangsstellen zu den Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an den Umschlagplätzen unrechtmäßig Abgaben, Erpressungsgelder oder Minerale verlangen; oder Zwischenhändler, Ausfuhrunternehmen und internationale Händler unrechtmäßig besteuern oder erpressen.
6. Wir erkennen an, dass die Rolle der öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte an den Abbaustätten bzw. in umliegenden Gebieten oder entlang der Transportwege allein in der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit besteht, einschließlich der Wahrung der Menschenrechte, der Gewährleistung der Sicherheit der Bergarbeiter, der Ausrüstung und Anlagen sowie in dem Schutz der Abbaustätte und der Transportwege vor einer Beeinträchtigung des rechtmäßigen Abbaus und Handels.
7. Sobald wir oder Unternehmen in unserer Lieferkette öffentliche oder private Sicherheitskräfte beauftragen, verpflichten wir uns bzw. die Sicherheitskräfte bei der Beauftragung zur Erfüllung der Freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte. Insbesondere werden wir Prüfstrategien unterstützen oder in die Wege leiten, um eine Beauftragung von Sicherheitskräften mit für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Einzelpersonen oder Einheiten zu verhindern.
8. Wir werden die Zusammenarbeit mit zentralen oder lokalen Behörden, internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützen bzw. in die Wege leiten, um gemeinsam eine funktionsfähige Lösung für mehr Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Verantwortung bei Zahlungen an öffentliche Sicherheitskräfte für deren Sicherheitsdienstleistungen auszuarbeiten.
9. Wir werden die Zusammenarbeit mit zentralen oder lokalen Behörden, internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützen bzw. in die Wege leiten, um die nachteiligen, durch die Anwesenheit von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften an den Abbaustätten bedingten, Auswirkungen für besonders gefährdete Gruppen, wie die für den Abbau von Mineralen im artisanalen und Kleinbergbau zuständigen Bergarbeiter, zu verhindern oder zu minimieren.

Im Hinblick auf das Risikomanagement bei öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften:

10. Entsprechend der jeweiligen Position des Unternehmens innerhalb der Lieferkette werden wir umgehend einen Risikomanagementplan für vorgelagerte Unternehmen und andere Interessengruppen ausarbeiten, beschließen und umsetzen, um bei Vorhandensein eines solchen hinreichenden Risikos jedwede durch die direkte oder indirekte Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften ausgehenden Risiken gemäß Ziffer 5 zu vermeiden oder einzudämmen. In diesen Fällen werden, sofern

sechs Monate nach Annahme des Risikomanagementplans alle unternommenen Versuche zur Risikoeindämmung gescheitert sind, die Geschäftsbeziehungen mit vorgelagerten Zulieferern ausgesetzt oder beendet. Ebenso vorzugehen ist bei einer hinreichenden Gefahr, dass eine gegen Ziffer 8 und 9 verstoßende Tätigkeit ermittelt werden konnte.

Im Hinblick auf Korruption und arglistige Täuschung bezüglich der Herkunft der Minerale:

11. Wir werden keine Bestechungsgelder anbieten, versprechen, aushändigen oder fordern und auch keiner Bitte nach Bestechungsgeldern nachgeben, um die Herkunft von Mineralen zu verbergen oder zu verschleiern oder an die Regierung gezahlte Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren zum Zwecke des Mineralabbaus, -handels, -umschlags, -transports oder -exports unzutreffend darzustellen.

Im Hinblick auf Geldwäsche:

12. Wir werden jegliche Bemühungen bei der Mitwirkung an der wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche unternehmen bzw. entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn ein begründetes Risiko der Geldwäsche infolge von oder in Verbindung mit Abbau, Handel, Umschlag, Transport oder Ausfuhr von Mineralen besteht, die durch unrechtmäßige Besteuerung oder Erpressung an Zugängen zu Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an Umschlagplätzen von vorgelagerten Unternehmen erlangt wurden.

Im Hinblick auf die Zahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungsstellen:

13. Wir werden sicherstellen, dass alle in Verbindung mit dem Abbau, Handel und der Ausfuhr von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten erhobenen Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungen abgeführt werden und verpflichten uns, entsprechend der Position des Unternehmens in der Lieferkette, zur Offenlegung dieser Zahlungen gemäß den in der Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) festgelegten Grundsätzen.

Im Hinblick auf das Risikomanagement bei Korruption und arglistiger Täuschung bezüglich der Herkunft von Mineralen, Geldwäsche und der Zahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungen:

14. Gemäß der jeweiligen Position des Unternehmens in der Lieferkette verpflichten wir uns zur Zusammenarbeit mit den Zulieferern, zentralen oder lokalen Regierungsbehörden, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls betroffenen Dritten, um die Erfolge bei der Vermeidung oder Eindämmung der Risiken nachteiliger Auswirkungen durch nachweisbare, in einem angemessenen Zeitraum getroffene Maßnahmen zu optimieren und nachzuverfolgen. Nach gescheiterten Versuchen der Risikoeindämmung werden wir die Geschäftsbeziehungen mit vorgelagerten Zulieferern aussetzen oder beenden.

Erklärung zu Sklaverei und Menschenhandel

Die thyssenkrupp AG ist Unterzeichner des Global Compact und unterstützt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). thyssenkrupp hat das Ziel, Sklaverei und Menschenhandel sowohl in der Lieferkette als auch in den eigenen Aktivitäten auszuschließen. Unsere entsprechenden Bemühungen werden im „Slavery and Human Trafficking Statement for thyssenkrupp AG and its Subsidiaries“ beschrieben, welches gemäß Sektion 54 des United Kingdom Modern Slavery Act 2015 verfasst wurde.